
Aufwendungen der neben- oder ehrenamtlichen Behördenmitglieder

Art. 22 Abs. 2 StV sieht für die Berufskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern zusätzlich zum allgemeinen Nebenerwerbsabzug (Art. 22 Abs. 1 StV, StB 39 Nr. 9) besondere Pauschalabzüge vor. Die Abzüge werden damit begründet, dass bei nebenamtlichen Behördenmitgliedern die Entschädigung erfahrungsgemäss in hohem Mass der Abdeckung von entstandenen Auslagen dient. Unter steuerpolitischen Gesichtspunkten tragen sie auch dem Umstand Rechnung, dass der nebenamtliche Dienst an der Öffentlichkeit oft nur bescheiden entschädigt wird und sich immer weniger Freiwillige finden, die bereit sind, ein solches Nebenamt zu bekleiden.

1. Behördenmitglieder

Eine Behörde ist ein Organ, das staatliche Funktionen ausübt. Der Begriff der behördlichen Tätigkeit wird relativ eng gefasst und nur für solche Behörden bzw. Gremien angewendet, die unmittelbar hoheitliche Befugnisse ausüben. Das ist bei einem Berufs- bzw. Fachverband in der Regel nicht der Fall (SGE 2005 Nr. 16). Als Behörden gelten Exekutiv-, Judikativ und Legislativbehörden aller drei Staatsebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Nebenamtliche Behördenmitglieder sind z.B. die Mitglieder des Kantonsrates, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrates oder die nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

2. Begriff nebenamtlich

"Nebenamtlich" bezeichnet das Ausmass der Behördentätigkeit und - anders als beim Nebenerwerbsabzug - nicht das Verhältnis zu einem Haupterwerb. Als nebenamtlich gilt eine Behördentätigkeit mit einem Arbeitspensum von weniger als 50%. Somit liegt auch dann eine nebenamtliche Behördentätigkeit im Sinn dieser Abzugsregelung vor, wenn der Steuerpflichtige daneben nur eine geringe anderweitige oder gar keine Erwerbstätigkeit (z.B. Rentner) ausübt.

3. Einkommen aus nebenamtlicher Behördentätigkeit und allgemeiner Nebenerwerbsabzug

Entschädigungen, die für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied einer Behörde des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde ausgerichtet werden, unterliegen als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Besteuerung (Jahresgehalt, Sitzungsgelder, Taggelder, Tagespauschalen, Projektpauschalen usw.). Aufwendungen, die aus einer derartigen Tätigkeit erwachsen, können daher, sofern ausserdem eine Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird, grundsätzlich in gleicher Weise wie bei einer anderen unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit steuerlich in Abzug gebracht werden (Pauschalabzug von 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400, StB 39 Nr. 9).

4. Besondere Abzugspauschalen für nebenamtliche Behördenmitglieder

Die Verordnung sieht für die Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer nebenamtlichen Behördentätigkeit zunächst einmal eine Gesamtpauschale vor. Die Gesamtpauschale beträgt höchstens Fr. 2'400 (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StV). Entschädigungen bis zu diesem Betrag gehen faktisch "steuerfrei" aus, was indessen nicht davon entbindet, diese zu deklarieren (einerseits Erwerbseinkommen, andererseits Abzug).

Für den Fall, dass die nebenamtliche Behördentätigkeit unter anderem aus Sitzungen besteht, für die Sitzungsgelder ausgerichtet werden, steht dem nebenamtlichen Behördenmitglied alternativ eine Sitzungspauschale zu. Danach können je Sitzung höchstens Fr. 60, insgesamt aber maximal Fr. 4'000 abgezogen werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StV).

Der Gesamtpauschalabzug (Bst. a) und der Sitzungspauschalabzug (Bst. b) können nicht kumuliert werden (Kumulationsausschluss). Der jeweils gewählte Abzug gemäss Art. 22 Abs. 2 StV kann bei einer neben- oder ehrenamtlichen Behördentätigkeit aber zusätzlich zum allgemeinen Nebenerwerbsabzug nach Abs. 1 der gleichen Bestimmung geltend gemacht werden. Letzteres setzt die Ausübung einer Haupterwerbstätigkeit voraus (vgl. schon oben Ziff. 3).

Ist ein Steuerpflichtiger Mitglied mehrerer Behörden, sind die Sitzungsgelder und Arbeitsentschädigungen für die Bemessung der Abzüge gesondert zu addieren. Die Pauschalabzüge gemäss Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 StV können je nur einmal für die Sitzungstätigkeit und die Arbeitsentschädigung beansprucht werden.

5. Abzug der effektiven Berufskosten

Der Nachweis höherer notwendiger Berufskosten anstelle der Pauschalen bleibt vorbehalten (Art. 22 Abs. 3 StV). Macht ein Behördenmitglied den Abzug der tatsächlich angefallenen Aufwendungen geltend, hat es dies für sämtliche behördlichen Nebenerwerbstätigkeiten (Entschädigungen aus verschiedenen Behörden, Sitzungs- und Arbeitsentschädigungen) zu tun. Es ist nicht zulässig, eine der beiden Pauschalen zu beanspruchen und zusätzlich die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Eine Kumulation von Pauschale und tatsächlichen Aufwendungen ist somit nicht möglich (SGE 2007 Nr. 19).

6. Hauptamtliche Tätigkeit

Die Regelung von Art. 22 Abs. 2 StV ist nicht anwendbar auf Behördenmitglieder in hauptamtlicher Funktion (z.B. Gemeindepräsident, Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter). Die Sitzungstätigkeit dieser Behördenmitglieder gehört zu deren Haupttätigkeit. Dazu zählen auch die mit diesen Funktionen üblicherweise (ex officio) verbundenen Aufgaben ausserhalb der normalen Büroarbeitszeit. Bei den betreffenden Amtsträgern ist diese Arbeitsweise im ordentlichen Gehalt bereits berücksichtigt oder wird mit einer Zulage abgegolten. Spesen werden im Rahmen dieser Haupttätigkeit in der Regel voll entschädigt. Der Nachweis höherer, ungedeckter Spesen bleibt vorbehalten.

7. Beispiele

A. ist Gemeinderat und gehört in dieser Eigenschaft verschiedenen Kommissionen an. Als Gemeinderat und als Kommissionsmitglied erhält er Fr. 80 pro Sitzung (50 Sitzungen im Jahr) sowie als Bauvorstand eine pauschale Arbeitsentschädigung von netto Fr. 3'000. A. erteilt neben seinem Hauptberuf als Baumeister auch noch Fachunterricht an der Gewerbeschule, wofür er mit netto Fr. 4'500 entlohnt wird.

a)	Gemeinderat und Kommission	50 x Fr. 80	Fr. 4'000	
b)	Bauvorstand		Fr. 3'000	
	Einkünfte aus nebenamtlicher Behördentätigkeit		Fr. 7'000	Fr. 7'000
	<u>allgemeiner Nebenerwerbsabzug:</u>			
	Pauschale 20% (Art. 22 Abs. 1 StV)		./.	Fr. 1'400 ./.
			Fr. 1'400	Fr. 1'400

<u>zusätzlicher Abzug für Behördenmitglied: alternativ</u>		
Gesamtkostenpauschale (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StV)	./. Fr. 2'400	
Sitzungspauschalabzug (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StV)	./. Fr. 3'000	./. Fr. 3'000
50 x Fr. 60 (je Sitzung pauschal)		
steuerb. Einkommen nebenamtliche Behördentätigkeit		Fr. 2'600
c) Fachunterricht Gewerbeschule	Fr. 4'500	
<u>allgemeiner Nebenerwerbsabzug</u>	./. <u>Fr. 900</u>	
Pauschale 20% (Maximum von Fr. 2'400 nicht erreicht)		
steuerb. Einkommen aus nicht behördlichem Nebenerwerb	Fr. 3'600	<u>Fr. 3'600</u>
gesamtes steuerbares Einkommen aus Nebenerwerb		Fr. 6'200

Übte A. keine Haupterwerbstätigkeit mehr aus, sondern wäre er nur noch als Gemeinderat und an der Gewerbeschule tätig, ergäbe sich mit Bezug auf die entsprechenden Tätigkeiten folgende Einkommensberechnung:

a) Gemeinderat und Kommission	50 x Fr. 80	Fr. 4'000	
b) Bauvorstand		<u>Fr. 3'000</u>	
Einkünfte aus nebenamtlicher Behördentätigkeit		Fr. 7'000	Fr. 7'000
<u>übrige Berufsauslagen:</u>			
Pauschalabzug (Art. 21 Abs. 1 StV)		./. Fr. 1'400	./. Fr. 1'400
Fr. 700 + 10 Prozent von Fr. 7'000			
<u>zusätzlicher Abzug für Behördenmitglied: alternativ</u>			
Gesamtkostenpauschale (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StV)		./. Fr. 2'400	
Sitzungspauschalabzug (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StV)		./. Fr. 3'000	./. Fr. 3'000
50 x Fr. 60 (je Sitzung pauschal)			
steuerb. Einkommen nebenamtliche Behördentätigkeit			Fr. 2'600
c) Fachunterricht Gewerbeschule		Fr. 4'500	
<u>übrige Berufsauslagen:</u>		./. <u>Fr. 450</u>	
zusätzlicher Pauschalabzug (Art. 21 Abs. 1 StV)			
10% von Fr. 4'500 (Maximum von Fr. 2'400 nicht erreicht)			
steuerb. Einkommen aus nicht behördlicher Tätigkeit		Fr. 4'050	Fr. 4'050
gesamtes steuerbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit			Fr. 6'650